II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1968

über die Gewährung von Zollkontingenten für Kabeljau, Seelachs, Schellfisch, Rotbarsch und schwarzen Heilbutt (Tarifnrn. 03.01 B I e), ex f) und ex g)) an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/326/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 27. April 1967, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. August 1968 bis 31. Dezember 1968 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 12 000 t für Kabeljau, Seelachs, Schellfisch und Rotbarsch sowie eines zollfreien Zollkontingents in Höhe von 3 000 t für schwarzen Heilbutt, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummern 03.01 B I e), ex f) und ex g) des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vor dem 1. Januar 1962 hat die Bundesrepublik Deutschland die Fische zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt für die genannten Fische 15 v. H. ; er wurde für Rotbarsch und Heilbutt bei den letzten multilateralen Zollverhandlungen im GATT auf 8 v. H. herabgesetzt.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

1. Kabeljau, Seelachs, Schellfisch und Rotbarsch :

(in Tonnen)

	1964	1965	1966	1967
	(Zeit vom 1. 8. bis 31. 12.)			
Gesamteinfuhren	13 686	14 965	11 954	12 550
aus EWG-Ländern	2 850	4 643	3 921	3 498
aus Drittländern	10 636	10 323	8 033	9 052
jährliche Anlandungen der nationalen Flotte	95 607	116 000	100 950	99 500
Gesamtausfuhren (ganze Fische, frisch, gekühlt oder gefroren)	1 926	1 965	1 208	2 293

2. Schwarzer Heilbutt :

(in Tonnen)

	1964	1965	1966	1967
	(Zeit vom 1. 8. bis 31. 12.)			
Gesamteinfuhren	1 948	3 131	2 931	3 416
aus EWG-Ländern	—	—	—	16
aus Drittländern	1 948	3 131	2 931	3 400
jährliche Anlandungen der nationalen Flotte	877	900	2 592	375
Ausfuhren	keine			

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat erklärt, vor allem bestrebt zu sein, den Verbrauch dieser Fische zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und sogar auszuweiten und daher eine Erhöhung der Zollsätze seines nationalen Zolltarifs zu vermeiden.

Die genannten Fische, die meist frisch oder gekühlt eingeführt werden, sind in erster Linie für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt, so daß eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen bei den Enderzeugnissen nicht zu befürchten ist. Was die rationelle Ausweitung der Gemeinschaftsproduktion anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß die Anlandungen der Fangflotten der Gemeinschaft bei diesen fünf Fischsorten noch nicht ausreichen, um den deutschen Gesamtbedarf zu decken. Im übrigen liegt zur Zeit kein Hinweis vor, der darauf schließen ließe, daß diese Lage sich in Kürze bessern könnte. Die Anlandungen der deutschen Fangflotte reichen auch nicht für die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland aus.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat hinsichtlich der fünf genannten Fischsorten noch Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Wegen der ungewissen Ergebnisse des Fischfangs ist es schwierig, die Einfuhren an Kabeljau, Seelachs, Schellfisch und Rotbarsch aus dritten Ländern für den Kontingentszeitraum von 1968 zu veranschlagen. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren getätigten deutschen Einfuhren aus dritten Ländern während der Kontingentsdauer läßt sich der Einfuhrbedarf aus dritten Ländern an den vier erstgenannten Fischsorten für den in Betracht kommenden Kontingentszeitraum von 1968 mit höchstens 10 000 t veranschlagen. Es sind jedoch die verhältnismäßig hohen Einfuhren, vor allem nach den Ländern der Gemeinschaft, zu berücksichtigen, und es ist angezeigt, für die Einfuhren aus der Gemeinschaft einen ausreichenden Spielraum zu belassen. Unter diesen Umständen ist eine Kontingentsmenge von 9 000 t angemessen.

Bei schwarzem Heilbutt lassen die statistischen Angaben einen gewissen Anstieg der Einfuhren aus dritten Ländern erkennen ; es ist anzunehmen, daß die Einfuhren während der Kontingentszeit von 1968 die beantragte Menge von 3 000 t erreichen könnten, da diese Menge in den letzten Jahren bereits zweimal überschritten worden ist.

Bei der Festsetzung der Kontingentszollsätze ist die besondere Lage der betreffenden Fische und der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen. Diese Verwirklichung soll demnächst mit der Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse abgeschlossen werden. Beim gegenwärtigen Stand der Zollunion sollte die Kommission für das Zollkontingent einen Zollsatz und nicht mehr Zollfreiheit festsetzen. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, die Zollkontingente mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 50 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht, unter Berücksichtigung der im GATT eingeräumten Zollsenkungen für Rotbarsch und

Heilbutt, d.h. mit einem Zollsatz von 7,5 v.H. für Kabeljau, Seelachs und Schellfisch, von 6,1 v. H. für Rotbarsch und von 4 v. H. für schwarzen Heilbutt.

Es findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieser Zollkontingente in den vorgenannten Mengen schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz 3 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Waren in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland werden für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum unmittelbaren Verbrauch im Zollgebiet für nachstehend genannte Fische Zollkontingente in der angegebenen Höhe und zu den jeweils festgesetzten Kontingentszollsätzen gewährt :

Warenbezeichnung	Tarifnummer	Kontingentsmenge	zum Zollsatz von
Kabeljau, Seelachs, Schellfisch und Rotbarsch, frisch, gekühlt oder gefroren	03.01 B I e) und ex g)	9 000 Tonnen	7,5 % für Kabeljau, Seelachs, Schellfisch, 6,1 % für Rotbarsch
schwarzer Heilbutt, frisch, gekühlt oder gefroren	03.01 B I ex f)	3 000 Tonnen	4 %

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY